

Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 49.

Neuen, Mittwoch den 24. Juni

1857.

A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung.

Auf Ihren Immediat-Bericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I Nr. 7 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren. Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(geez.) von Westphalen. Graf Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird in Gemäßheit eines Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom Dien d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Juni 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Festungswerke von Spandau auf der Ost- und Südseite durch 3 neue selbstständige betachtete Werke:

- 1) die Canal-Lünette vor dem Pulverfabrik-Retranchement,
- 2) die Schanze hinter dem Elßgraben bei Kuhlleben,
- 3) die Schanze vor diesem Graben bei der Teltower Brücke,

vermehrt worden sind, ist am 4. Mai cr. und Dien d. M. die Abgrenzung des Jagd-Rayons von Bestimmungen im §. 5 des Jagdgesetzes vom 30. October 1848 gemäß durch einen Commissarius der Festungsbehörde und Deputirte des Landraths-Amtes des Teltower Kreises, des Landraths-Amtes des Osthavelländischen Kreises und des Magistrats zu Spandau erfolgt. Die Grenzen des Jagd-Rayons liegen in einer Entfernung von 60 Ruthen vom Glacisfuß und sind durch Pfähle abgesteckt.

Wir bringen dies zur Kenntniß der hethelligten Grundbesitzer und Kreisbewohner mit dem Bemerken, daß nach §. 5 des Jagdgesetzes vom 31. October 1848 innerhalb des abgesteckten Jagd-Rayons die Jagd mit Feuerwaffen von Niemand ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Thalern. Die Ausübung der Jagd in anderer Weise, als mit Feuerwaffen, bleibt den Jagdberechtigten unverfügt.

Neuen, den 23. Juni 1857.

Das Königl. Landraths-Amt.

S o f f m a n n.

Bekanntmachung.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I.

Potsdam, den 18. Juni 1857.

Mit Bezugnahme auf das Patent vom 24. März 1857 in der Fischer Johann Christian Friedrich Kocker'schen Subhastationssache, betreffend das hieselbst Waisenstraße Nr. 43 belegene, im Hypotheken-Buche Band 7 Nr. 493 verzeichnete Grundstück, Inhalts dessen am

16. Juli cr., Vormittags 11 Uhr,

allhier Auktionsstermin aufsteht, wird nachträglich bekannt gemacht, daß zu dem Grundstücke die kleine, auf 400 Thlr. abgeschätzte Fischereigerechtigkeit in der Havel nebst Anteil an der Rohrnutzung an beiden Ufern der Havel gehört, so daß der Gesamtwert des Grundstücks 2925 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der diesjährigen Obn- (Aepfel und Strenen) und Ebereschen-Nutzung der Berlin-Hamburger Chausseestrecke zwischen hier und Rohrbeck ist ein Termin auf den

8. Juli cr., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Steuer-Amt anberaumt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. — Die Bedingungen hierzu sind täglich in den Amtsstunden bei uns einzusehen.

Spandau, den 19. Juni 1857.

Königliches Steuer-Amt.

S t e c h b r i e f.

Heute Vormittag zwischen 9 und 10 Uhr ist auf der Chaussee von hier nach Liegow ein 14 Jahr altes Mädchen von einem fremden Manne angefallen, zu Boden geschlagen und ihres Umföhlagetuchs beraubt worden, wonächst der Räuber von der Chaussee ab in's Feld gelaufen ist. Derselbe soll von mittlerer Statur, mittleren Alters und von der Sonne verbrannt sein, einen Rock und abgeschnittenes Schuhwerk tragen. Eine nähere Beschreibung seiner Person konnte uns nicht gegeben werden.

Das geraubte wollene Umföhlagetuch ist grau (reifarben), hat an der Kante graue und weiße Streifen, ist in den Ecken karrirt (weil diese Streifen hier zusammen laufen) und hat gedrehte graue Franzen.

Die Polizei-Behörden und Beamten ersuchen wir ergebenst, gefälligst auf den vorbezeichneten Thäter, wie auf das geraubte Tuch zu vigiliren und im Betretungsfalle uns von der erfolgten Verhaftung resp. Beschlagnahme schleunigst Nachricht geben zu wollen. — Neuen, den 20. Juni 1857.

Die Polizei-Verwaltung.
Sonnenburg, Bürgermeister.